

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Stefan von Auspitz, Dr. Harald Reininghaus", angeführten 40 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Harald Reininghaus auszufolgen.

### B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Bücher, die aus der Bibliothek Dris. Reininghaus in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Bücher sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Stefan von Auspitz, Dr. Harald Reininghaus" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Stefan Auspitz übereignete im Zuge eines Insolvenzverfahrens, das ab 1931 durchgeführt wurde, u.a. seine Bibliothek an seinen Anwalt Dr. Harald Reininghaus. Nach der Deportierung des Bankiers Stefan von Auspitz nach Theresienstadt am 9.10.1942 wurde seine Bibliothek, die er trotz erfolgter Übereignung noch in sein Vermögensverzeichnis vom 12.7.1938 aufgenommen hatte, durch die Gestapo beschlagnahmt und um ein Entgelt von RM 12.000,-- an die Nationalbibliothek in Wien verkauft.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 25.9.1947 wurde die Rückstellung der ehemaligen Bibliothek Auspitz an Dr. Reininghaus verfügt. 40 Bücher aus dieser Bibliothek, die bereits von der Nationalbibliothek einsigniert waren, wurden offenbar versehentlich nicht ausgefolgt und wären nunmehr gemäß § 1 Abs. 3 Rückgabegesetz unentgeltlich zurückzugeben. Es kann angenommen werden, dass durch diese etwas unklar formulierte Gesetzesstelle die Rückgabe von Kunstgut ermöglicht werden sollte, das nach Abschluss eines

Rückstellungsverfahrens versehentlich nicht ausgefolgt worden ist. Alle Bücher sind durch Besitzeintragungen eindeutig identifiziert.

Im Hinblick auf die in einem Rückstellungsverfahren nach dem 1. Rückstellungsgesetz durch Bescheid bereits verfügte Rückstellung von Büchern aus der Österreichischen Nationalbibliothek ist hier die Anwendbarkeit des 3. Tatbestandes des § 1 Kunstrückgabegesetz zu prüfen.

Dieser Tatbestand normiert mehrere Sachverhaltsvoraussetzungen:

Es muss ein "Rückstellungsverfahren" stattgefunden haben, wobei die Erläuterungen (1390 Beilagen XX.GP) von "Durchführung von Rückstellungen" schlechthin sprechen, womit wohl auch Rückstellungen ohne förmliches Verfahren nach einem der Rückstellungsgesetze nicht ausgeschlossen wären. Ungeachtet des Abschlusses dieses Rückstellungsverfahrens muss es nicht möglich gewesen sein, den nunmehr betroffenen Kunstgegenstand zurückzugeben. Damit können nur faktische Gründe für das Unterbleiben der Rückstellung gemeint sein, da entgegen stehende rechtliche Gründe im Rückstellungsverfahren zu beachten gewesen wären (vgl. die Erläuterungen: "...trotz Durchführung von Rückstellungen ...", also gemeint offenbar, obwohl deren Voraussetzung vorgelegen haben). Der Gesetzgeber geht somit offenbar davon aus, dass bei diesem Tatbestand die rechtlichen Voraussetzungen für die Rückstellung durch ein seinerzeitiges Verfahren geklärt sein müssen. Daraus folgt, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen den nunmehr in Betracht kommenden Objekten und den seinerzeit Gegenstand des Rückstellungsverfahrens bildenden Objekten bestehen muss.

Der nunmehr in Betracht kommende Kunstgegenstand muss "als herrenloses Gut" in Bundeseigentum übergegangen sein. Der Begriff "herrenloses Gut" wird – abgesehen von § 1 Z 3 Kunstrückgabegesetz nur in § 53 Zollrechts-Durchführungsgesetz verwendet und ist der österreichischen Rechtsordnung sonst fremd. Das ABGB spricht von "freistehenden Sachen" (§§ 287, 317, 381 und 382), worunter Sachen zu verstehen sind, die "in niemandes Eigentum stehen, sei es dass sie nie in jemandes Eigentum standen, sei es weil sie preisgegeben (derelinquiert) wurden" (Spielbühler in Rummel, ABGB, Anm. 1 zu § 381). Es bedarf keiner umfangreichen Begründung, dass beide Fallkonstellationen hier nicht in Betracht kommen. Früher bestandenes Eigentum, das durch nunmehr vom Gesetzgeber inkriminierte Vorgänge untergegangen ist, ist ausdrückliche Voraussetzung jedes der drei Tatbestände des § 1 Kunstrückgabegesetz. Dereliktion kommt einerseits schon von den zu beurteilenden Sachverhalten her nicht in Betracht und ist

andererseits vom Gesetzgeber implizit ausgeschlossen, da es in diesem Fall ein – positiv abgeschlossenes – Rückstellungsverfahren nicht hätte geben können. Selbst nach Abschluss des Rückstellungsverfahrens kaduk gewordene Sachen – der Fall an den im Zusammenhang mit dem 3. Tatbestand am ehesten zu denken wäre – sind nicht "herrenlos", da es sich beim Heimfallsrecht des Staates um einen Aneignungstitel spezifischer Art handelt, der eben den Zweck hat zu verhindern, dass nachgelassenes Vermögen herrenlos wird (RZ 1985/70 = NZ 1985, 132). Somit ergibt sich zwingend, dass im Sinne der gesetzlichen Definition freistehende, oder eben "herrenlose" Sachen in keinem Fall Gegenstand des Kunstrückgabegesetzes sein können. Gemeint sind offenbar nur Fälle, in denen nach Abschluss des Verfahrens der tatsächlich Rückstellungsberechtigte nicht mehr auffindig gemacht werden konnte, womit aber dem Ausdruck "herrenlos" inhaltlich kein über die Wortfolge "nicht zurückgegeben werden konnten" hinausgehender Sinn zukommt.

Letztlich muss der nunmehr betroffene Kunstgegenstand auch "unentgeltlich" in das Eigentum des Bundes übergegangen sein.

Bei der grundsätzlich vorrangigen wörtlichen (grammatikalischen) Auslegung hätte der 3. Tatbestand des § 1 Kunstrückgabegesetz somit keinen Anwendungsbereich, er wäre unvollziehbar. Es ist deshalb über den Wortsinn hinausgehend auf den Sinn und Zweck des Gesetzes zurückzugreifen (vgl. dazu die in Dittrich/Tades, ABGB, zu ENrn 19 und 25 bis 27 zu § 6 angeführte Judikatur). Die Normierung des Erfordernisses, es müsse sich um "herrenloses Gut" gehandelt haben, stellt offensichtlich ein Redaktionsversehen dar, das mit dem der Vorschrift zugrundelegenden Willen, nämlich der Ermöglichung der nunmehrigen Rückgabe von Kunstgegenständen, die bereits nach früher durchgeführten Verfahren rückzustellen gewesen wären, nicht in Einklang zu bringen ist. In solchen Fällen ist es zulässig, die fragliche Vorschrift im ganzen gegen ihren eindeutigen Wortsinn zu verstehen (Bydlinski in Rummel, ABGB, Anm. 25 zu § 6), hier also als bloße Verdeutlichung der seinerzeitigen Unmöglichkeit der Rückstellung.

Im Übrigen scheint auch das normierte Erfordernis der Unentgeltlichkeit hier nicht dem wahren Willen des Gesetzgebers zu entsprechen. Wenn durch ein früher abgeschlossenes Rückstellungsverfahren die Voraussetzungen einer Rückstellung auch für sachlich in Zusammenhang stehende Gegenstände als bejaht anzusehen sind, kann es auf Entgeltlichkeit – im Gegensatz zum 1. Tatbestand – wohl nicht ankommen. Immerhin wird aber durch diese Sachverhaltsvoraussetzung der Vollzug des Tatbestandes nicht gänzlich unmöglich gemacht, es

bleibt ein – wenn auch eingeschränkter – Anwendungsbereich bestehen, Aus diesem Grund verbietet sich wohl in diesem Punkt ein Abgehen vom ausdrücklichen Gesetzeswortlaut.

Es ist aber festzuhalten, dass der Tatbestand des § 1 Z 3 in aller Regel bloß im Verhältnis einer *lex specialis* zum Tatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz steht. Infolge Identität der Sachverhaltsvoraussetzungen der Rückstellungsgesetzgebung mit den Sachverhaltsvoraussetzungen des 2. Tatbestandes wären jedenfalls bei den bisher zu beurteilenden Sachverhaltskonstellationen im Falle des für den Antragsteller positiven Abschlusses eines Rückstellungsverfahrens stets auch die Voraussetzungen für eine Rückgabe nach dem 2. Tatbestand des § 1 des Kunstrückgabegesetzes zu bejahen.

Dies vorausgesetzt, kann im vorliegenden Fall eine Rückgabe der durch Besitzeintragungen eindeutig identifizierten und seinerzeit nur versehentlich nicht ausgefolgten Bücher empfohlen werden. Diese Empfehlung stützt sich allerdings nicht auf den 3. Tatbestand des § 1, da die Bücher nicht – wie in diesem Tatbestand gefordert – unentgeltlich in Bundeseigentum übergegangen sind. Allerdings steht durch den Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 25.9.1947 fest, dass die Bücher Gegenstand einer nichtigen Rechtshandlung waren. Zuzufolge Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz hat der Bund rechtmäßig Eigentum an dem im Bestand der Österreichischen Nationalbibliothek verbliebenen Büchern erworben. Somit erfüllt der festgestellte Sachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Bücher unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. Jänner 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: